

Bundesgesetzblatt ⁵⁷⁷

Teil II

G 1998

2016

Ausgegeben zu Bonn am 6. Juni 2016

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
25. 4.2016	Bekanntmachung der deutsch-ukrainischen Vereinbarung über die Einrichtung einer Deutsch-Ukrainischen Industrie- und Handelskammer in Kiew	578
28. 4.2016	Bekanntmachung der deutsch-serbischen Vereinbarung über die Gründung einer Deutsch-Serbischen Wirtschaftskammer in Belgrad	581
28. 4.2016	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	584
29. 4.2016	Bekanntmachung des deutsch-kongolesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	586
3. 5.2016	Bekanntmachung der deutsch-serbischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	588
3. 5.2016	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	590
3. 5.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Streumunition	592
3. 5.2016	Bekanntmachung zu dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	593
3. 5.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen	593
3. 5.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes	594
10. 5.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Fassung von 1991	594
10. 5.2016	Bekanntmachung zu dem Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	595
10. 5.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels	596
10. 5.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Meeresbodenbehörde	596
10. 5.2016	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	597
10. 5.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie	599
12. 5.2016	Berichtigung der Veröffentlichung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit und der dazugehörigen Bekanntmachung	600

**Bekanntmachung
der deutsch-ukrainischen Vereinbarung
über die Einrichtung einer
Deutsch-Ukrainischen Industrie- und Handelskammer
in Kiew**

Vom 25. April 2016

Die in Berlin am 23. Oktober 2015 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über die Einrichtung einer Deutsch-Ukrainischen Industrie- und Handelskammer in Kiew ist nach ihrem Artikel 12 Absatz 1

am 20. April 2016

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 25. April 2016

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Im Auftrag
Dr. Eckhard Franz

Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Ukraine
über die Einrichtung
einer Deutsch-Ukrainischen Industrie- und Handelskammer

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Ukraine,

im Folgenden: die Vertragsparteien –

eingedenk der beständigen Beziehungen zwischen beiden Ländern,

in dem Wunsch, gegenseitig vorteilhafte wirtschaftliche Beziehungen auf dem Gebiet von Handel und Industrie zu fördern,

in der Absicht, die Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittelständischen Unternehmen beider Länder zu unterstützen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die Einrichtung einer bilateralen Deutsch-Ukrainischen Industrie- und Handelskammer (im Folgenden: die Kammer) in Kiew nach ukrainischem Recht. Die Kammer ist keine Handels- und Industriekammer im Sinne des Gesetzes über Handels- und Industriekammern in der Ukraine.

(2) Die Kammer ist eine Wirtschaftsvereinigung, die in der Rechtsform eines Verbandes oder einer anderen Rechtsform einer Unternehmensvereinigung gemäß der ukrainischen Gesetzgebung gegründet wird. Die Kammer wird durch den Deutschen Industrie- und Handelskammertag (im Folgenden: DIHK) anerkannt.

(3) Die Kammer ist eine selbstständige juristische Person, deren Mitglieder ukrainische und deutsche sowie andere Unternehmen und Unternehmensvereinigungen sein können. Die offizielle Bezeichnung der Kammer lautet „Deutsch-Ukrainische Industrie- und Handelskammer“.

Artikel 2

(1) Zweck der Kammer ist die Förderung der Entwicklung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen Unternehmen, Organisationen der Ukraine und der Bundesrepublik Deutschland sowie der Schutz der Interessen der Wirtschaft beider Länder und Förderung des Wirtschaftsaustausches in beide Richtungen.

(2) Die Kammer verfolgt keine Gewinnerzielungszwecke.

(3) Die Kammer kann für ihre Dienstleistungen Entgelte zur Deckung der Kosten erheben.

Artikel 3

(1) Die Kammer wird bei der zentralen Verwaltungsbehörde der Ukraine registriert, die für die Umsetzung der staatlichen Vorgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Registrierung von juristischen Personen und Einzelunternehmern zuständig ist.

(2) Der Sitz der Kammer ist in Kiew.

(3) Die Kammer kann nach ukrainischem Recht Außenstellen und Repräsentanzen im Hoheitsgebiet der Ukraine einrichten.

Artikel 4

(1) Die Kammer finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, die Zuwendung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Spenden und andere Einnahmen, die nach ukrainischem Recht zugelassen sind.

(2) Zahlungen, die unmittelbar oder mittelbar von der Bundesrepublik Deutschland an die Kammer zur Deckung der Kosten geleistet werden, sind von direkten Steuern befreit.

(3) Der Kammer ist es gestattet, Konten in der Ukraine sowie in der Bundesrepublik Deutschland zu unterhalten. Die über den DIHK geleitete Bundeszuwendung, die zur Finanzierung der Kammer dient, kann jederzeit frei und ohne Beschränkung auf die in der Ukraine unterhaltenen Konten der Kammer überwiesen werden.

Artikel 5

(1) Personen, die in Abstimmung mit oder im Auftrag des DIHK zu den in Artikel 2 genannten Zwecken bei der Kammer beschäftigt werden, sowie deren Ehe- oder Lebenspartner und ihre minderjährigen oder in der Ausbildung befindlichen Kinder sind keine Angehörigen der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in der Ukraine.

(2) Die oben genannten Personen genießen nicht die Vorrechte und Immunitäten, die dem Personal solcher Vertretungen gewährt werden.

Artikel 6

(1) Die zuständigen ukrainischen Behörden erteilen ohne Verzögerung den in Artikel 5 genannten Personen befristete Aufenthaltstitel im Rahmen des ukrainischen Rechts.

(2) Der befristete Aufenthaltstitel beinhaltet das Recht auf mehrfache Einreise in die Ukraine und Ausreise aus der Ukraine im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer.

(3) Der befristete Aufenthaltstitel wird für drei Jahre erteilt und kann danach jeweils um denselben Zeitraum verlängert werden.

(4) Vor der Einreise zum Dienstantritt haben die bei der Kammer arbeitenden Personen, soweit erforderlich, bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Ukraine ein Visum einzuholen.

Artikel 7

Die in Artikel 5 genannten Personen benötigen keine Arbeitserlaubnis für ihre Tätigkeit in der Ukraine.

Artikel 8

Die Kammer kann eine angemessene Anzahl von Personen beschäftigen, um den Zweck, zu dem die Kammer eingerichtet wurde, zu erfüllen.

Artikel 9

Die steuerliche Behandlung der Gehälter, Löhne und ähnlicher Bezüge der Beschäftigten der Kammer richtet sich nach den jeweils geltenden Übereinkünften zwischen der Bundesrepublik

Deutschland und der Ukraine zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie nach dem Recht der beiden Vertragsparteien.

Artikel 10

Die Regierung der Ukraine gewährt den Personen, die im Auftrag des DIHK zu den in Artikel 2 genannten Zwecken bei der Kammer beschäftigt sind, sowie deren Ehe- oder Lebenspartnern und ihren minderjährigen oder in der Ausbildung befindlichen Kindern für Übersiedlungsgut, das innerhalb von sechs Monaten nach der Übersiedlung in das Hoheitsgebiet der Ukraine eingeführt wird, bei der Ein- und Wiederausfuhr die Befreiung von Zöllen und Abgaben mit gleicher Wirkung nach Maßgabe des ukrainischen Rechts.

Artikel 11

Alle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung werden schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien der Vereinbarung in einem Protokoll festgelegt, das integraler Bestandteil dieser Vereinbarung wird und entsprechend Artikel 12 in Kraft tritt.

Artikel 12

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Ukraine der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfüllt sind.

(2) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei schriftlich auf diplomatischem Weg ihre Absicht mitteilen, diese Vereinbarung zu beenden. In diesem Fall ist diese Vereinbarung zwölf Monate, nachdem die andere Vertragspartei die Mitteilung empfangen hat, beendet, es sei denn, dass die Mitteilung vor Ablauf dieser Frist zurückgezogen worden ist.

(3) Diese Vereinbarung berührt keine im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine geltenden Verträge.

(4) Zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung durch Notenwechsel vom 10. Juni 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über die Einrichtung eines Büros des Delegierten der Deutschen Wirtschaft in der Ukraine außer Kraft.

Geschehen zu Berlin am 23. Oktober 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ukrainischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Markus Ederer
Matthias Machnig

Für die Regierung der Ukraine

Aivaras Abromavičius

**Bekanntmachung
der deutsch-serbischen Vereinbarung
über die Gründung einer
Deutsch-Serbischen Wirtschaftskammer in Belgrad**

Vom 28. April 2016

Die in Belgrad durch Notenwechsel vom 21. August 2015/3. März 2016 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Serbien über die Gründung einer Deutsch-Serbischen Wirtschaftskammer in Belgrad ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 3. März 2016

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. April 2016

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Im Auftrag
Dr. Eckhard Franz

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Belgrad

Belgrad, den 21. August 2015

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Serbien im Einklang mit den guten Beziehungen zwischen unseren beiden Ländern und in der Absicht, die wirtschaftlichen Beziehungen und insbesondere die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels und der Industrie zwischen beiden Ländern, vor allem im Bereich der klein- und mittelständischen Unternehmen, zu fördern, den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Serbien über die Gründung einer Deutsch-Serbischen Wirtschaftskammer in Belgrad vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Mit dem Ziel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern wie vorgenannt zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Serbien die Gründung einer bilateralen Deutsch-Serbischen Wirtschaftskammer (im Folgenden: Wirtschaftskammer) in Belgrad nach den Bestimmungen des serbischen Rechts. Die Deutsch-Serbische Wirtschaftskammer, deren Mitglieder deutsche und serbische Unternehmen sein können, ist eine juristische Person und wird vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. (im Folgenden: DIHK) anerkannt. Sie wird die offizielle Bezeichnung „Deutsch-Serbische Wirtschaftskammer“ tragen.
2. Zweck der Gründung der Wirtschaftskammer ist die Förderung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen Unternehmen, Organisationen und Gewerbetreibenden der Republik Serbien und der Bundesrepublik Deutschland. Sie setzt sich für die Interessen der Wirtschaft beider Länder ein und fördert den Wirtschaftsverkehr in beide Richtungen. Die Wirtschaftskammer verfolgt keine Gewinnerzielungszwecke. Sie kann für ihre Dienstleistungen Entgelte zur Deckung der Kosten erheben.
3. Die Wirtschaftskammer wird im Kammerregister der Republik Serbien eingetragen. Der Sitz der Wirtschaftskammer ist Belgrad. Sie kann nach geltendem serbischem Recht weitere Außenstellen im Hoheitsgebiet der Republik Serbien einrichten und unterhalten.
4. Die Wirtschaftskammer wird sich über Mitgliedsbeiträge, die Zuwendung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie der Bundesrepublik Deutschland, Spenden und andere Einnahmen, die durch das geltende serbische Recht zugelassen sind, finanzieren. Zahlungen, die unmittelbar oder mittelbar von der Bundesrepublik Deutschland an die Wirtschaftskammer zur Deckung der Kosten geleistet werden, sind von direkten Steuern befreit. Die Wirtschaftskammer hat das Recht, nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts Konten in der Republik Serbien sowie in der Bundesrepublik Deutschland zu unterhalten. Über den DIHK geleitete Bundeszuwendungen, die zur Finanzierung der Wirtschaftskammer dienen, können jederzeit, frei und ohne Beschränkung auf die in der Republik Serbien unterhaltenen Konten der Wirtschaftskammer überwiesen werden.
5. Personen, die in Abstimmung mit oder im Auftrag des DIHK zu den in Nummer 2 genannten Zwecken bei der Wirtschaftskammer beschäftigt werden, sowie deren Familienangehörige, das heißt deren Ehe- oder Lebenspartner und ihre minderjährigen oder in der Ausbildung befindlichen Kinder, sind keine Angehörigen der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Serbien. Sie genießen nicht die Vorrechte und Immunitäten, die dem Personal solcher Vertretungen gewährt werden.
6. Die zuständigen Behörden in der Republik Serbien erteilen den in Nummer 5 genannten Personen bevorzugt einen Aufenthaltstitel im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und sonstigen Bestimmungen. Der Aufenthaltstitel beinhaltet das Recht auf mehrfache Ein- und Ausreise im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer. Nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts wird der Aufenthaltstitel erstmalig längstens für fünf Jahre erteilt und kann danach verlängert werden. Vor der Einreise in die Republik Serbien zum Dienstantritt ist bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Republik Serbien ein Aufenthaltstitel in Form eines Visums einzuholen. Anträge auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer können in der Republik Serbien gestellt werden.
7. Die in Nummer 5 genannten Personen benötigen für die Tätigkeit bei der Wirtschaftskammer keine Arbeitserlaubnis.
8. Die Anzahl der bei der Wirtschaftskammer Beschäftigten soll in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stehen, dessen Erfüllung die Einrichtung der Wirtschaftskammer dient.
9. Die steuerliche Behandlung der Gehälter, Löhne und ähnlichen Bezüge der Beschäftigten der Wirtschaftskammer richtet sich nach den jeweils geltenden Übereinkünften zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Serbien zur Vermeidung

der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie nach den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

10. Die Regierung der Republik Serbien gewährt den Personen, die im Auftrag des DIHK zu den in Nummer 2 genannten Zwecken bei der Wirtschaftskammer beschäftigt sind, und ihren in Nummer 5 genannten Familienangehörigen, für Übersiedlungsgut, das innerhalb von 12 Monaten nach der Übersiedlung in das Hoheitsgebiet der Republik Serbien eingeführt wird, bei der Ein- und Wiederausfuhr die Befreiung von Zöllen und Abgaben mit gleicher Wirkung nach Maßgabe des geltenden Rechts.
11. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; sie kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jederzeit von einer der Vertragsparteien auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden.
12. Diese Vereinbarung berührt keine im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Serbien geltenden zweiseitigen Übereinkünfte.
13. Diese Vereinbarung wird in deutscher und serbischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Serbien mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Republik Serbien zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Serbien eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Serbien bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Serbien erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
der Republik Serbien
– Protokoll –
Belgrad

**Bekanntmachung
des deutsch-nepalesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 28. April 2016

Das in Kathmandu am 14. Dezember 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit – Sonderzusage 2015 (Vorhaben „Wiederaufbauprogramm“) – ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 14. Dezember 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. April 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Wolfram Klein

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Nepal
über Finanzielle Zusammenarbeit
Sonderzusage 2015 Wiederaufbauprogramm**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Nepal –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Nepal,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Nepal beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 121/2015) vom 15. Juni 2015 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Nepal oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 25 000 000 Euro (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro) für das Vorhaben „Wiederaufbauprogramm“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Nepal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Nepal zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird,

sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Regierung von Nepal, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Nepal stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Nepal erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung von Nepal überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Kathmandu am 14. Dezember 2015 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Matthias Meyer

Für die Regierung von Nepal
Lok Darshan Regmi

**Bekanntmachung
des deutsch-kongolesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. April 2016

Das in Kinshasa am 23. Dezember 2015 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Demokratischen
Republik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit 2014
Teil 2 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 23. Dezember 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. April 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Christoph Kohlmeyer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit 2014

Teil 2

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Republik Kongo –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Kongo,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 3. Dezember 2014 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Kongo oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 40 000 000 Euro (in Worten: vierzig Millionen Euro) zu erhalten:

Für die Vorhaben

- a) „Städtische Wasserversorgung Sekundärstädte V“ *Programme Secotriel Eau V (PROSECO)* bis zu 15 000 000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro),
- b) „Sektorprogramm Mikrofinanz“ *Programme Sectoriel de Microfinance* bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro),
- c) „Friedensfonds“ *Fonds pour la Consolidation de la Paix* bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-

land und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

(3) Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Demokratischen Republik Kongo erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz

in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Kinshasa am 23. Dezember 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Wolfgang Manig

Für die Regierung der Demokratischen Republik Kongo
Raymond Tshibanda

Bekanntmachung der deutsch-serbischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 3. Mai 2016

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 16. Dezember 2015/31. Dezember 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Serbien über Finanzielle Zusammenarbeit (Förderung von Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien über den Bankensektor (Eco-Kredite)) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 31. Dezember 2015

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Mai 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dirk Schattschneider

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Belgrad, den 16. 12. 2015

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 18. Oktober 2012 sowie die Zusagen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 19. Dezember 2012 (Verbalnote Nr. 142/2012) und vom 28. Mai 2015 (Verbalnote Nr. 57/2015) und unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 13. Oktober 2004 über Technische Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es einem von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Serbien gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer oder mehreren von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, in diesem Fall Geschäftsbanken, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für das Vorhaben „Förderung von Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien über den Bankensektor (Eco-Kredite)“ (PN 2012.6612.1 und 2015.6794.0) ein vergünstigtes Darlehen, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 106,5 Millionen Euro (in Worten: einhundertsechs Millionen fünfhunderttausend Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt ist. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es darüber hinaus einem von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger oder mehreren gemeinsam auszuwählenden Empfängern, in diesem Fall Geschäftsbanken, von der KfW einen Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen (PN 2012.7039.6) zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens bis zu 1 Million Euro (in Worten: eine Million Euro) durch die Gewährung von Consultingdienstleistungen zu erhalten.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Serbien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Nummer 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.
5. Die Verwendung der unter Nummern 1 und 2 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge, in diesem Fall Geschäftsbanken, zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
6. Die Zusage der unter den Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für einen Teilbetrag des Darlehens in Höhe von 21,5 Millionen Euro endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017; für den übrigen Betrag des Darlehens in Höhe von 85 Millionen Euro sowie für den Betrag der Begleitmaßnahme in Höhe von 1 Million Euro endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.
7. Die Regierung der Republik Serbien wird das Vorhaben fördern und die KfW insbesondere bei der Geltendmachung und Durchsetzung etwaiger Rückzahlungsansprüche gegenüber den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge unterstützen.
8. Die Regierung der Republik Serbien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 5 erwähnten Verträge in der Republik Serbien erhoben werden.
9. Die Regierung der Republik Serbien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

10. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
11. Diese Vereinbarung wird in deutscher und serbischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Serbien mit den unter den Nummern 1 bis 11 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Axel Dittmann

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Serbien
Herrn Ivica Dačić
Belgrad

Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 3. Mai 2016

Das in Tirana am 11. Mai 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 für das Vorhaben „Kommunales Infrastrukturprogramm I“ ist nach seinem Artikel 5

am 11. Juli 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Mai 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dirk Schattschneider

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2009
für das Vorhaben „Kommunales Infrastrukturprogramm I“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit der Verbalnote Nr. 125/09 vom 25. September 2009 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer für das Vorhaben „Kommunales Infrastrukturprogramm I“ ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 16 000 000 EUR (in Worten: Sechzehn Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Albanien weiterhin gegeben ist und der Ministerrat der

Republik Albanien eine Staatsgarantie gewährt, sofern er nicht selbst Kreditnehmer wird. Dieses Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Der Ministerrat der Republik Albanien soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungs-

ansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Der Ministerrat der Republik Albanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporte von Personen und Gütern

im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 11. Mai 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Carola Müller-Holtkemper

Für den Ministerrat der Republik Albanien

Sokol Ollidashi

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Streumunition

Vom 3. Mai 2016

Das Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition (BGBl. 2009 II S. 502, 504) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Kuba

am 1. Oktober 2016

Palau

am 1. Oktober 2016

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 50).

Berlin, den 3. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zu dem Fakultativprotokoll
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 3. Mai 2016

Folgende Staaten haben gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer Einspruch gegen die Erklärung der Türkei vom 26. März 2015 (vgl. die Bekanntmachung vom 22. Mai 2015, BGBl. II S. 921) zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1453) erhoben:

Griechenland*	am 16. März 2016
Österreich*	am 16. März 2016.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Februar 2016 (BGBl. II S. 294).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Fakultativprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 3. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung
der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen**

Vom 3. Mai 2016

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (BGBl. 2007 II S. 234, 235) ist nach seinem Artikel 29 Absatz 1 für

Ghana	am 20. April 2016
-------	-------------------

in Kraft getreten.

Es wird nach seinem Artikel 29 Absatz 1 für

Südsudan	am 9. Juni 2016
----------	-----------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juli 2015 (BGBl. II S. 1042).

Berlin, den 3. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes**

Vom 3. Mai 2016

Das Übereinkommen vom 17. Oktober 2003 zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (BGBl. 2013 II S. 1009, 1014) ist nach seinem Artikel 34 für

Cabo Verde am 6. April 2016

Ghana am 20. April 2016

in Kraft getreten.

Es wird nach seinem Artikel 34 für

Guinea-Bissau am 7. Juni 2016

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Juli 2015 (BGBl. II S. 1079).

Berlin, den 3. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen
in der Fassung von 1991**

Vom 10. Mai 2016

Die in Genf am 19. März 1991 unterzeichnete Fassung des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1998 II S. 258, 259) wird nach ihrem Artikel 37 Absatz 2 für

Kenia am 11. Mai 2016

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. September 2015 (BGBl. II S. 1208).

Berlin, den 10. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zu dem Internationalen Abkommen
über den Schutz der ausübenden Künstler,
der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen**

Vom 10. Mai 2016

I.

Finnland* hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. April 2016 zu dem Internationalen Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (BGBl. 1965 II S. 1243, 1244) die Rücknahme seines anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärten Vorbehalts gemäß Artikel 17 des Abkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 3. Februar 1984, BGBl. II S. 204) notifiziert.

Weiterhin hat Finnland* am 12. April 2016 eine Erklärung gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens abgegeben, die gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens am 12. Oktober 2016 wirksam wird.

II.

Die Bekanntmachung vom 8. März 1995 (BGBl. II S. 322) wird dahin gehend berichtigt, dass Finnland am 10. November 1994 die Rücknahme der anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärten Vorbehalte nach Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b notifiziert hatte. Die anderen Vorbehalte nach Artikel 16 waren nicht zurückgenommen worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. April 2014 (BGBl. II S. 429).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Abkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Abkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 10. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
zur Bekämpfung des Menschenhandels**

Vom 10. Mai 2016

Das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels (BGBl. 2012 II S. 1107, 1108) wird nach seinem Artikel 42 Absatz 4 für die

Türkei*

am 1. September 2016

nach Maßgabe einer Erklärung zu Zypern

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. März 2016 (BGBl. II S. 328).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 10. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten
der Internationalen Meeresbodenbehörde**

Vom 10. Mai 2016

Das Protokoll vom 27. März 1998 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Meeresbodenbehörde (BGBl. 2007 II S. 195, 196) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Antigua und Barbuda

am 2. Juni 2016

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. März 2016 (BGBl. II S. 334).

Berlin, den 10. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Protokolls von Nagoya
über den Zugang zu genetischen Ressourcen
und die ausgewogene und gerechte Aufteilung
der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 10. Mai 2016

I.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. November 2015 zu dem Protokoll von Nagoya vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (BGBl. 2015 II S. 1481, 1483) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 33 Absatz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 20. Juli 2016
in Kraft treten wird.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 21. April 2016 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York hinterlegt worden.

II.

Das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt ist ferner nach seinem Artikel 33 Absatz 1 und 2 für folgende Staaten und Organisationen in Kraft getreten:

Ägypten	am	12. Oktober 2014
Albanien	am	12. Oktober 2014
Äthiopien	am	12. Oktober 2014
Belarus	am	12. Oktober 2014
Benin	am	12. Oktober 2014
Bhutan	am	12. Oktober 2014
Botsuana	am	12. Oktober 2014
Burkina Faso	am	12. Oktober 2014
Burundi	am	12. Oktober 2014
Côte d'Ivoire	am	12. Oktober 2014
Dänemark*	am	12. Oktober 2014
unter Ausschluss der territorialen Anwendbarkeit auf die Färöer und Grönland		
Dominikanische Republik	am	11. Februar 2015
Dschibuti	am	30. Dezember 2015
Europäische Union*	am	12. Oktober 2014
nach Maßgabe von Erklärungen zu ihren Zuständigkeiten		
Fidschi	am	12. Oktober 2014
Gabun	am	12. Oktober 2014
Gambia	am	12. Oktober 2014
Guatemala	am	12. Oktober 2014
Guinea	am	5. Januar 2015
Guinea-Bissau	am	12. Oktober 2014
Guyana	am	12. Oktober 2014

Honduras	am	12. Oktober 2014
Indien	am	12. Oktober 2014
Indonesien	am	12. Oktober 2014
Jordanien	am	12. Oktober 2014
Kambodscha	am	19. April 2015
Kasachstan	am	15. September 2015
Kenia	am	12. Oktober 2014
Kirgisistan	am	13. September 2015
Komoren	am	12. Oktober 2014
Kongo	am	12. August 2015
Kongo, Demokratische Republik	am	5. Mai 2015
Kroatien	am	1. Dezember 2015
Kuba	am	16. Dezember 2015
Laos, Demokratische Volksrepublik	am	12. Oktober 2014
Lesotho	am	10. Februar 2015
Liberia	am	15. November 2015
Madagaskar	am	12. Oktober 2014
Malawi	am	24. November 2014
Marshallinseln	am	8. Januar 2015
Mauretanien	am	16. November 2015
Mauritius	am	12. Oktober 2014
Mexiko	am	12. Oktober 2014
Mikronesien, Föderierte Staaten von	am	12. Oktober 2014
Mongolei	am	12. Oktober 2014
Mosambik	am	12. Oktober 2014
Myanmar	am	12. Oktober 2014
Namibia	am	12. Oktober 2014
Niger	am	12. Oktober 2014
Norwegen	am	12. Oktober 2014
Pakistan	am	21. Februar 2016
Panama	am	12. Oktober 2014
Peru	am	12. Oktober 2014
Philippinen	am	28. Dezember 2015
Ruanda	am	12. Oktober 2014
Samoa	am	12. Oktober 2014
Schweiz	am	12. Oktober 2014
Seychellen	am	12. Oktober 2014
Slowakei	am	28. März 2016
Spanien	am	12. Oktober 2014
Südafrika	am	12. Oktober 2014
Sudan	am	12. Oktober 2014
Syrien, Arabische Republik*	am	12. Oktober 2014
nach Maßgabe einer Erklärung zu Israel		
Tadschikistan	am	12. Oktober 2014
Togo	am	10. Mai 2016
Uganda	am	12. Oktober 2014
Ungarn	am	12. Oktober 2014
Uruguay	am	12. Oktober 2014

Vanuatu	am	12. Oktober 2014
Vereinigte Arabische Emirate	am	11. Dezember 2014
Vietnam	am	12. Oktober 2014.

Es wird nach seinem Artikel 33 Absatz 2 für folgende Staaten in Kraft treten:

Senegal	am	1. Juni 2016
Tschechische Republik	am	4. August 2016
Vereinigtes Königreich	am	22. Mai 2016.

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 10. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution
und die Kinderpornographie**

Vom 10. Mai 2016

Das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (BGBl. 2008 II S. 1222, 1223) wird nach seinem Artikel 14 Absatz 2 für

Samoa am 29. Mai 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. März 2016 (BGBl. II S. 403).

Berlin, den 10. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnement-

bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Berichtigung
der Veröffentlichung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit
und der dazugehörigen Bekanntmachung**

Vom 12. Mai 2016

Die Veröffentlichung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2008, 2010 für das Vorhaben „Kommunale Infrastruktur II“ sowie die dazugehörige Bekanntmachung vom 16. Februar 2016 (BGBl. II S. 282, 283) werden dahin gehend berichtigt, dass das Abkommen am 11. Mai 2011 unterzeichnet wurde.

Bonn, den 12. Mai 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dirk Schattschneider